



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Präambel**

Die SW Koralpe GmbH – in weiterer Folge als „Unternehmen“ bezeichnet – bietet Karten/Tickets für die Nutzung der Anlagen im Winter und Sommer, bzw. von weiteren Pools mit eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. Top Skipass Kärnten, Skipass Skiregion Süd, Bike Card Kärnten) an. In weiterer Folge werden diese Karten, Tickets, Pässe gemeinsam als „Ticket“ bezeichnet.

Zur Regelung der vertraglichen Beziehung – zwischen den Kunden und dem verkaufenden Unternehmen – in Zusammenarbeit mit diesen Angeboten, werden die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.

### **1. Geltung, Änderungen der Geschäftsbedingungen**

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“) sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Beförderungsvertrages.
- 1.2. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen von Ihnen, unter Hinweis auf Ihre Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit. Abweichende Bedingungen von Ihnen gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.3. Unsere AGB gelten in der jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.4. Wir behalten uns vor, diese AGB zu ändern. Die geänderten AGB treten in Kraft, sobald wir diese entweder auf der Webseite unter [www.koralpe-kaernten.at](http://www.koralpe-kaernten.at) veröffentlicht, oder sie auf sonstige Weise zugänglich gemacht haben und gelten für alle Rechtsgeschäfte, welche nach Inkrafttreten der AGB abgeschlossen wurden.
- 1.5. Sie dürfen Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten. Ausdrücklich untersagt ist ein Weiterverkauf, eine Übertragung, etc. von Tickets an Dritte.
- 1.6. Dem Unternehmen zurechenbare Personen sind bevollmächtigt, Erklärungen abzugeben, die von diesen AGB oder sonstigen Erklärungen des Unternehmens abgehen.



## **2. Preise und Vertragsabschluss**

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben in Informations- oder Werbematerialien sowie auf unserer Webseite sind unverbindlich.

2.2. Informationen zu Preisen und Leistungsumfang bekommen Sie auf Anfrage an unseren Kassen.

2.3. Die einzelnen Leistungen, zu denen das jeweilige Ticket berechtigt, werden von rechtlich eigenständigen Unternehmen erbracht. Das Unternehmen, das das Ticket verkauft, handelt für die anderen Unternehmen nur als dessen Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und für die Folgen allfälliger Zwischenfälle ist daher nur das Unternehmen verpflichtet, in dessen (Ski)-Gebiet sich ein Vorfall ereignet; vertragliche Ansprüche (z.B. aus Pistensicherung oder der Beförderung) können daher nur gegenüber dem Unternehmen, in dessen (Ski)-Gebiet sich ein Vorfall ereignet hat, geltend gemacht werden.

## **3. Ticket-Rückvergütung**

3.1. Mehrtägige Tickets sind nur an aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Eine Unterbrechung ist nicht möglich.

3.2. Ein nachträglicher Umtausch, eine Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich.

3.3. Auch bei mehrtägigen Tickets und Saisonkarten steht nach einem Sportunfall oder bei Krankheit oder sonstigen Gründen kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung des Entgeltes zu. Allfällige Rückvergütungen sind Kulanzleistungen und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

Voraussetzungen für derartige Kulanzleistungen sind:

- Die Hinterlegung des Tickets unverzüglich nach dem Unfall an einer unserer Kassen;
- Die Beibringung eines ärztlichen Attests bis spätestens zum dritten Tagen nach dem Sportunfall bzw. dem Eintritt der Krankheit.

3.4. Eine Rückvergütung bei Tagestickets ist in keinem Fall möglich.

3.5. Verlorene Tickets werden nicht ersetzt.



- 3.6. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Rückvergütung des Tickets bei äußeren Einwirkungen, wie z.B. Schlechtwetter, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechung, behördlich angeordnete Sperrungen oder Schließungen, Sperrung der Pisten, witterungsbedingte Außerbetriebnahme von Seilbahnanlagen bei höherer Gewalt (insbesondere Sturm, Lawinengefahr), etc.
- 3.7. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund der weltweiten COVID-19 Pandemie jederzeit zu behördlich (neuerlich) angeordneten Sperrungen bzw. Schließungen einzelner Seilbahnanlagen, einzelner oder aller Partnerbetriebe, ganzer Regionen, der Grenzen zum Ausland, etc. kommen kann (wie dies auch bereits im Frühjahr 2020 erfolgt ist). Auch für diese oder vergleichbare Fälle besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Rückvergütung des Tickets.

#### **4. Einschränkungen auf Grund der weltweiten COVID-19 Pandemie**

- 4.1. Es ist allgemein bekannt, dass weltweit Beschränkungen und Einschränkungen auf Grund der COVID-19 Pandemie bestehen, welche auch für die Beförderung mit den Seilbahnanlagen und die Nutzung der Einrichtungen, die mit dem Ticket genutzt werden können, zu beachten sind (z.B. Abstandsregeln, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl an Gästen, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten, etc.).
- 4.2. Sie werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit Beschränkungen und Einschränkungen der Nutzung des Tickets auf Grund von behördlichen Anordnungen bzw. der gesetzlichen Bestimmungen eintreten können, was z.B. zu Verzögerungen der Beförderung, zur Verweigerung des Zutritts (Erreichen der maximalen Anzahl an Gästen), zur vorzeitigen Beendigung des Betriebes, zur Nichterreichung von Einrichtungen, etc. führen kann.
- 4.3. Auch auf Grundlage dieser oder vergleichbarer Beschränkungen und Einschränkungen bei der Nutzung des Tickets bestehen gegenüber dem jeweils verkaufenden Unternehmen keinerlei Ansprüche oder Forderungen.



## **5. Kontrollen**

- 5.1. Die Beförderung erfolgt nach Durchführung einer Zutrittskontrolle.
- 5.2. Tickets sind dem Seilbahnpersonal bzw. Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen und bei Bedarf auszuhändigen. Bei Verweigerung dieser Verpflichtung kann der Datenträger gesperrt und die Beförderung verweigert werden.
- 5.3. Bei missbräuchlicher Verwendung werden Tickets ersatzlos eingezogen.

## **6. Ermäßigungen**

- 6.1. Grundlagen zum Erhalt eines ermäßigten Tickets sind sowohl unaufgefordert beim Kartenkauf als auch bei den Liftzugängen mit einem Lichtbildausweis auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.2. Fußgängerkarten werden nur an Gäste ohne Wintersportausrüstung bzw. ohne Fahrräder ausgegeben.

## **7. Chipkarten**

- 7.1. Die eigenen Tickets des Unternehmens (Mehrtagestickets, Zeitwertkarten, Punktekarten und Saisonkarten) werden i.d.R. auf Chipkarten gegen eine Depotgebühr von aktuell € 3,00 ausgegeben. Die Rückgabe der unbeschädigten und funktionstüchtigen Chipkarten erfolgt bei den Kassen.
- 7.2. Die Ausgabe von Tages- und Stundenkarten erfolgt auf Einweg-Karten und bei diesen Tickets fällt keine Depotgebühr an.
- 7.3. Die Ausgabe des Saison Top Skipasses Kärnten (Kärntner Skipass) erfolgt auf Chipkarten gegen eine Kaufgebühr von € 5,00.



## **8. Beförderungsbedingungen und Pistenregeln**

- 8.1. Die an den jeweiligen Seilbahnanlagen ausgehängten Beförderungsbedingungen und Gesetze sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- 8.2. Sie sind verpflichtet, die ausgehängten Beförderungsbedingungen, Gesetze und Pistenregeln / FIS-Regeln einzuhalten sowie Absperrungen und Anordnungen des Liftpersonals zu beachten.
- 8.3. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen bzw. Bestimmungen erfolgt der Ausschluss von der Beförderung und der entschädigungslose Entzug des Tickets.
- 8.4. Die Skipisten sind täglich ab 17.00 Uhr bis 08.30 Uhr gesperrt und dürfen während dieser Zeit weder betreten noch befahren werden.
- 8.5. Im Sommer sind die Mountainbiketrails täglich ab 17.30 Uhr bis 10.00 Uhr gesperrt und dürfen während dieser Zeit weder betreten noch befahren werden.
- 8.6. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten bzw. Sommersportgeräten im Wald und im Bereich der Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten bzw. markierten MTB-Trails gestattet. Es ist verboten Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzuwerfen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit – ausgeschlossen.
- 9.2. Eine Verantwortung bzw. Haftung besteht nur für den markierten Pistenbereich bzw. deren Seilbahnanlagen.